Stadt Stolberg (Rhld.)

Niederschrift

über die Sitzung des	**Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer:	**XVI / 22**
Tag der Sitzung:	**Dienstag, 17.05.2011**
Sitzung	Rathaus, Ratssaal
Dauer der Sitzung:	17:00 Uhr bis 17.30 Uhr
Unterbrechungen:	keine
Anwesende:	sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)
Vorsitz:	Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Schriftführerin:	Edith Janus-Braun

HA

Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Bürgermeister Gatzweiler stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Gatzweiler bittet, die Tagesordnung um die mit der 1. geänderten Einladung zugegangenen Tagesordnungspunkte wie folgt zu erweitern:

B) Nichtöffentliche Sitzung:

5. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 148 “Teichstraße”

Der bisherige TOP B) 5. wird nunmehr B)

6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Weitere Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen, so dass die Tagesordnung einmütig wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

   a) Antrag der CDU-Fraktion vom 05.04.2011;
   hier: Einrichtung EUREGIOBAHN-Haltestelle im Würselener Wald (nahe Quinx)

   b) Antrag der CDU-Fraktion vom 05.04.2011;
   hier: Errichtung zusätzlicher Fahrgastunterstände im Bereich Duffenterstraße / Höhenstraße

   c) Antrag der CDU-Fraktion vom 11.04.2011;
   hier: Unterbindung verbotenes Parken von Schwerlastfahrzeugen in Wohngebieten und Ausweisung alternativer Plätze außerhalb von Wohngebieten

   d) Antrag der SPD-Fraktion vom 15.04.2011;
   hier: Straßenbeleuchtungskosten

2. Umbesetzung in Ausschüssen:

   a) Antrag der SPD-Fraktion;
   hier: Umbesetzungen in diversen Ausschüssen

3. Bebauungsplan Nr. 82/2 “Tulpenweg” - 1. Änderung;
   hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Bebauungsplan Nr. 147 “Duffenterstraße” - 1. Änderung;
   hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Antrag der CDU-Fraktion vom 09.01.2011;
   hier: Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes in Anlehnung an das Aachener Projekt “Aachen 2030"

6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.);
   hier: Einführung eines Fragerechts für Einwohner in Ausschusssitzungen

7. Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.)

8. Erlass einer Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.)

9. Schulentwicklungsplanung;
   hier: Maßnahmenkonzept

10. Gebühren VHS

11. Anpassung Bodenrichtwerte

12. Sachstand Stundungen;
    hier: Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen

13. Zinsfestschreibung

14. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011

15. Betriebswirtschaftliche Auswertungen

16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Übernahme einer Baulast auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Gressenich, Flur 26, Flurstück 216, Auenweg

2. Verkauf von Baugrundstücken Fliederweg

3. Verkauf von Baugrundstücken Am Brändchen

4. Beleuchtungsvertrag EWV / Stadt

5. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 148 “Teichstraße”

6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

---

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

   a) Antrag der CDU-Fraktion vom 05.04.2011;
   hier: Einrichtung EUREGIOBAHN-Haltestelle im Würselener Wald (nahe Quinx)

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 05.04.2011 einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

   b) Antrag der CDU-Fraktion vom 05.04.2011;
   hier: Errichtung zusätzlicher Fahrgastunterstände im Bereich Duffenterstraße / Höhenstraße

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 05.04.2011 einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

   c) Antrag der CDU-Fraktion vom 11.04.2011;
   hier: Unterbindung verbotenes Parken von Schwerlastfahrzeugen in Wohngebieten und Ausweisung alternativer Plätze außerhalb von Wohngebieten

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 11.04.2011 einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

d) Antrag der SPD-Fraktion vom 15.04.2011;
hier: Straßenbeleuchtungskosten

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den Antrag der Antrag der SPD-Fraktion vom 15.04.2011 einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

2. Umbesetzung in Ausschüssen:

a) Antrag der SPD-Fraktion;
hier: Umbesetzungen in diversen Ausschüssen

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgende Umbesetzungen vorzunehmen:

Jugendhilfeausschuss:
Anstelle der ausgeschiedenen Ratsfrau Andrea Liepertz wird Herr Arndt Kohn, Stockemer Str. 38, 52223 Stolberg als ordentliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

Wahlprüfungsausschuss:
Anstelle der ausgeschiedenen Ratsfrau Andrea Liepertz wird Herr Arndt Kohn, Stockemer Str. 38, 52223 Stolberg als ordentliches Mitglied in den Wahlprüfungsausschuss bestellt.
Anstelle der ausgeschiedenen Ratsfrau Andrea Liepertz wird Herr Arndt Kohn zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden von Herrn Klaus Berghausen bestellt.
Anstelle von Herrn Arndt Kohn wird Herr Dieter Wolf, Martinstr. 20, 52222 Stolberg als stellvertretendes Mitglied von Herrn Hans Ludwig Reinartz bestellt.

Hauptausschuss:
Anstelle der ausgeschiedenen Ratsfrau Andrea Liepertz wird Herr Arndt Kohn, Stockemer Str. 38, 52223 Stolberg als stellvertretendes Mitglied von Frau Hanne Zakowski bestellt.

Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport:
Anstelle der ausgeschiedenen Ratsfrau Andrea Liepertz wird Frau Hanne Zakowski, Trockener Weiher 15, 52222 Stolberg als stellvertretendes Mitglied von Herrn Edmund Offermann bestellt.

Beschwerdeausschuss:
Anstelle der ausgeschiedenen Ratsfrau Andrea Liepertz wird Herr Arndt Kohn, Stockemer Str. 38, 52223 Stolberg als stellvertretendes Mitglied von Herrn Jürgen Schmitz bestellt.

3. Bebauungsplan Nr. 82/2 “Tulpenweg” - 1. Änderung;
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

A. Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, den erweiterten Geltungsbereich als Grundlage für die weitere Planung zu beschließen.

B. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/2 „Tulpenweg“ einmütig zur Kenntnis genommen und an Hauptausschuss und Rat einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB anzuordnen. Der Hauptausschuss folgt dieser Empfehlung an den Rat einstimmig.

4. Bebauungsplan Nr. 147 “Duffenterstraße” - 1. Änderung;
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

A. Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die Anregung der ASEAG bezügl. Anlage einer Wendemöglichkeit zurückzuweisen.

B. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Duffenterstraße“ einmütig zur Kenntnis genommen und an Hauptausschuss und Rat einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs 2 BauGB anzuordnen. Der Hauptausschuss folgt dieser Empfehlung an den Rat einstimmig.

5. Antrag der CDU-Fraktion vom 09.01.2011;
hier: Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes in Anlehnung an das Aachener Projekt “Aachen 2030"

Für die CDU-Fraktion bringt RM Kirch nochmals seine bereits im Fachausschuss geäußerte Enttäuschung in Bezug auf die weitere Vorgehensweise mit dem CDU-Antrag zum Ausdruck. Er wiederholt den Appell an seine Ausschusskolleginnen und -kollegen, einen Kompromiss dergestalt zu finden, dass die Thematik vertagt und in interfraktionellen Runden bzw. Arbeitsgruppen weiterverfolgt werden solle. Er bittet darum, keine Zeit zu vertun. Dieser Vorschlag findet auch im Hauptausschuss keine Zustimmung, so dass BM Gatzweiler über den weitergehenden Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen lässt:

Beschluss:

Auf mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt der Hauptausschuss mit 9 Ja-Stimmen (BM, SPD, FDP, B’90/Grüne) und 7 Nein-Stimmen (CDU, LINKE), die Ausführungen der Verwaltung zum CDU-Antrag vom 09.01.11 – „Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzepts in Anlehnung an das Aachener Projekt Aachen 2030“ zur

Kenntnis zu nehmen und angesichts der Haushaltslage der Stadt Stolberg die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes sowie die damit verbundene Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes vorläufig zurückzustellen.

6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.);
   hier: Einführung eines Fragerechts für Einwohner in Ausschusssitzungen

Für die FDP-Fraktion beantragt deren Vorsitzender Engelhardt, in § 18a folgende Ergänzungen einzuarbeiten (fett und kursiv):

(1) Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt ***und den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses*** beziehen.
(4) Die in der Sitzung vorgetragene Anfrage und deren Beantwortung ist zu protokollieren. Sofern die Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann, erfolgt eine schriftliche Beantwortung an den Fragesteller. Die schriftliche Beantwortung ist dem Protokoll ebenfalls beizufügen.

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die der Niederschrift als Anlage 2) beigefügte 2. Änderung vom 17.05.2011 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997 zu erlassen.

7. Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.)

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier begrüßt die grundsätzlichen Überlegungen zur Neukonzeptionierung des Winterdienstes. Eine Beschlussfassung sei seiner Fraktion allerdings heute nicht möglich, da zunächst die Klärung / Beantwortung folgender Punkte vonnöten sei:
- anhand von einigen Beispielen exemplarische Gegenüberstellung dessen, was sich für den Bürger ändert
- in einigen Gemeinden wurden Sonderregelungen bei großen Grundstücken getroffen - welche Auswirkungen ergeben sich in Stolberg für Eigentümer mit großen Grundstücken
- welche finanziellen Belastungen ergeben sich für den Bürger
- welche finanziellen und organisatorischen Belastungen / Veränderungen ergeben sich für die Stadt

Für die SPD-Fraktion sieht deren Vorsitzender Wolf die Politik nach dem letzten “Jahrhundertwinter” mit dem heutigen Grundsatzbeschluss zur Signalsetzung aufgefordert. Hiergegen wolle sich die SPD-Fraktion nicht verschließen und folge daher dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Der damit anzulassende Prozess erlaube im späteren Verfahren die Einarbeitung von Änderungswünschen und -vorschlägen.

Auch BM Gatzweiler erläutert, dass es sich lediglich um einen Grundsatz- und nicht um einen Satzungsbeschluss handele. Im Verfahren, dem weitere Verwaltungsvor-lagen folgen würden, seien sehrwohl Änderungen möglich.

Für RM Grüttemeier sagt der heutige Beschlussvorschlag der Verwaltung etwas anderes aus, so dass seine Fraktion zunächst die Beantwortung der aufgeworfenen Punkte einfordere und ansonsten bei der ablehnenden Haltung bleibe.

Alsdann lässt BM Gatzweiler über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat mit 10 Ja-Stimmen (BM, SPD, FDP, B'90/Grüne, LINKE) und 6 Nein-Stimmen (CDU) wie folgt zu beschließen:

- **Der Rat nimmt das Konzept der Verwaltung zur Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.) zur Kenntnis. Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Winterdienst in diesem Sinne ab dem 01.01.2012 neu zu organisieren.**

- **Des Weiteren beauftragt der Rat die Verwaltung, den Gebührenmaßstab für die Straßenreinigung und/oder den Winterdienst vom Frontmetermaßstab auf den Quadratwurzelmaßstab umzustellen.**

- **Der Rat stellt die zur Umstellung des Gebührenmaßstabs benötigten Haushaltsmittel in Höhe von rd. 9.000,00 € aus den nicht benötigten Mitteln für das Versiegelungskataster zur Verfügung.**

8. Erlass einer Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.)

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Stolberg einstimmig den Erlass der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) entsprechend der beigefügten Anlage 3a) zur Niederschrift. Die beiliegende Gebührenkalkulation [Anlage 3b) zur Niederschrift] ist Bestandteil des Beschlusses.

9. Schulentwicklungsplanung;
hier: Maßnahmenkonzept

Herr Seyffarth, FB 3, teilt mit, dass der Beschlussvorschlag im vorausgegangenen Schulausschuss unter Ziffer 5. (hinter dem letzten Satz) wie folgt erweitert wurde: (fett und kursiv):

"*Ab dem Schuljahr 2012 / 2013 werden nur noch an der Verbundschule Kogelshäuserstraße Eingangsklassen eines Hauptschulzweigs gebildet*."

Alsdann besteht im Hauptausschuss Einigkeit, den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat zu verweisen.

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den TOP "Schulentwicklungsplan; hier: Maßnahmenkonzept" einmütig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

10. Gebühren VHS

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den TOP "Gebühren VHS" einmütig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

11. Anpassung Bodenrichtwerte

Beschluss:
Der Hauptausschuss nimmt die Anpassung der Bodenrichtwerte (Stand: 01.01.2011) einmütig zur Kenntnis.

12. Sachstand Stundungen;
hier: Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen

Beschluss:
Der Hauptausschuss nimmt den Sachstandsbericht einmütig zur Kenntnis.

13. Zinsfestschreibung

Beschluss:
Der Hauptausschuss verweist den TOP "Zinsfestschreibung" einmütig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

14. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, wie folgt Beschluss zu fassen:

1) **Die Entscheidungen der Kommunalaufsicht vom 31.03.2011 und 21.04.2011 werden zur Kenntnis genommen.**
2) **Die in der Vorlage im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2011 werden durchgeführt.**

15. Betriebswirtschaftliche Auswertungen

Unter ausdrückliche Einbeziehung der am Vortag an die Fraktionen weitergeleiteten Berichtigungen lässt BM über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

16.1 Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

16.2 Es wurden keine Anfragen aus aktuellem Anlass gestellt.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung um17.30 Uhr.

Ferdi Gatzweiler	Edith Janus-Braun
Bürgermeister	Schriftführerin

Die Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1)	Anwesenheitsliste
Anlage 2)	Geänderte Geschäftsordnung zu A) 6.
Anlage 3a) + b)	Satzung und Gebührenkalkulation zu A) 7.
Anlage 4)	Mitteilung der Abteilung 1/30/32 zu B) 6.1

Anlage 1

zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)

Sitzungskennziffer XVI / **22**

Tag der Sitzung: Dienstag, **17.05.2011**

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von 17.00h bis 17.30h

Unterbrechung der Sitzung von — bis —

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
	Kaußen, Paul-Heinz	
	Kleinlein, Hans	
1. stv. Vorsitzende	~~Nießen, Hildegard~~ Haas, Patrick	
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	
	Wolf, Dieter	
	Zakowski, Hanne	
CDU		
	Emonds, Jochen	
	Grüttemeier, Tim	
	Kirch, Paul Matthias	
	Pietz, Siegfried	
	Siebertz, Hans-Josef	
2. stv. Vorsitzende	~~Wahlen, Karina~~ Grendel, Ben	
FDP		
	~~Conrads, Axel~~ Engelhardt Bernard	
B'90/Grüne		
	Küpper, Uschi	

Die LINKE		
	~~Prußeit, Mathias~~ Jilk, Anita	
	Nur beratend!	
	Emonds, Hans	
	Kunkel, Willibert	
Bürger-meister		
	Gatzweiler, Ferdi	

Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	II	7	I/14
2		8	I/30/32
3		9	II/20/21
4	FB1	10	4/10
5	I.1	11	
6	FB2	12	

Anlage 2)

2. Änderung vom 17.05.2011 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997:

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - zuletzt geändert durch Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) - hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 17.05.2011 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997 beschlossen:

Artikel I

Hinter § 18 "Fragerecht von Einwohnern" wird folgender § 18 a "Fragerecht von Einwohnern in Ausschusssitzungen" eingefügt:

§ 18 a
Fragerecht von Einwohnern in Ausschusssitzungen

(1) In die Tagesordnung einer jeden Ausschusssitzung ist zu Beginn der Sitzung ein Tagesordnungspunkt aufzunehmen mit der Bezeichnung "Fragestunde der Einwohner".
Die Fragestunde soll auf 30 Minuten beschränkt werden.
Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Ausschussvorsitzenden oder die Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt und den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Ausschussvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Ausschussvorsitzenden oder die Verwaltung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Die in der Sitzung vorgetragene Anfrage und deren Beantwortung ist zu protokollieren. Sofern die Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann, erfolgt eine schriftliche Beantwortung an den Fragesteller. Die schriftliche Beantwortung ist dem Protokoll ebenfalls beizufügen.

Artikel II

In § 27 Abs. 7 werden die Worte “und 18" gestrichen, sowie hinter “§§ 5 Abs. 1" wird das Wort “und” eingefügt.

Artikel III

Diese 2. Änderung vom 17.05.2011 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997 ist mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am 17.05.2011 in Kraft getreten.

Stolberg (Rhld.), den 19. Mai 2011

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst

der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.4.1988

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.92 (GV NRW S. 458/ SGV NRW 215) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

Der beiliegende Gebührentarif ist Bestandteil der 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.).

Artikel II

Diese 15. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.)

vom _____

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 2, 6 Abs. 2, 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712 /SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rettungsdienstliche Aufgaben

(1) Die Stadt Stolberg nimmt als Trägerin der Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung im Stadtgebiet und darüber hinaus zugewiesenen oder übernommene Einsätze.

(2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die gesundheits- und lebenerhaltende Hilfeleistung und der Transport von Notfall-

Anlage 3a)

Bekanntmachungsanordnung

Die 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Stolberg (Rhld.), den _____

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

patienten im Sinne des § 2 RettG.

(3) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) entsprechend den Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen eingesetzt.

§ 2
Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) Gebühren nach Maßgabe der Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 3
Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Strecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
   a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
   b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden

ist,

c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,

d) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,

e) für Minderjährige die gesetzlichen Vertreter.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Rettungstransportfahrzeuges durch Minderjährige haftet der Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktrechts. Der Aufsichtspflichtige haftet neben ihm als Gesamtschuldner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Sofern Ansprüche der beförderten oder versorgten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren, diesen in Rechnung gestellt werden. Diese setzt das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.
Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

§ 5
Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege

des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundungen und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungstransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36 und 37 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils

geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 9

(1) Diese Satzung mit dem anliegenden Gebührentarif tritt am 01.06.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.04.1988 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Stolberg (Rhld.), den _____

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Anlage

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.4.1988 in der Fassung der 15. Nachtragssatzung vom 16.12.2008

Gebührentarif		
Gebühren-stelle	Gebührenfall	Gebühren-satz
1.	Gebühren für Transport	
1.1	innerhalb des 60 km-Bereiches ohne Leitstellenumlage	
1.1.1	bei Beförderung einer Person mit Krankentransportwagen oder mit Rettungstransportwagen, wenn diese als Krankentransportwagen benutzt werden	**entfällt**
1.1.2	bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen, wenn diese zum Notfalltransport benutzt werden	**291,77 €**
1.2	außerhalb des 60 km-Bereiches zusätzlich zu den in den Ziff. 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren	

Anlage

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom _____

Gebührentarif			
Gebühren-tarifstelle	**Gebührenfall**	**Gebühren-satz**	**zzgl.Leit-stellen-gebühr**
1	**Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW - wenn dieser zum Notfall-transport benutzt wird, innerhalb des 60 km-Bereiches**	**268,27 €**	**x**
2	**Die Grundgebühr zu Tarifstelle 1 erhöht sich um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahr-strecke um**	**1,15 €**	
3	**Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Tarifstelle 1, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Grundgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.**		

Anlage 3b)

1.2.1	bei Beförderung einer Person mit Krankentransportwagen oder mit Rettungstransportwagen, wenn diese als Krankentransportwagen benutzt werden, je gefahrenem km	entfällt
1.2.2	bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen, wenn diese zum Notfalltransport benutzt werden, je gefahrenem km	1,15 €
2.	Bereithalten und Einsatz von Kranken- und Rettungstransportwagen ohne Benutzung Es werden erhoben:	
2.1	Für das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde	entfällt
2.2	für das Bereithalten eines Rettungstransportwagens ohne Benutzung je Stunde	291,77 €
2.3	für den Einsatz eines bestellten Krankentransportwagens ohne Benutzung	entfällt
2.4	für den Einsatz eines bestellten Rettungstransportwagens ohne Benutzung	145,89 €

4	Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von 50 % der Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.		
5	Für das Bereithalten eines RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde - Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines RTW ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb der Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.	wie Tarifstelle 1	x
6	Für den Einsatz eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport (ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung)	50 % der Tarifstelle 1	x

3.	Transport von Begleitpersonen mit Krankentransport- bzw. Rettungstransportwagen	
3.1	Es wird eine Begleitperson gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Krankentransport wird eine Gebühr erhoben von	entfällt
3.2	Es wird eine Begleitperson gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Rettungstransport wird eine Gebühr erhoben von	30,68 €

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Notfallpatienten mit dem Rettungstransportwagen wird für die zweite und jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtkosten einer gemeinsamen Fahrt werden auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.

Die Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.2 bis 1.2.2 ist neben den Gebühren nach den Tarif-Nrn. 2 bis 3.2 zu entrichten.

Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines Rettungstransportwagens ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb der Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.

Als Mindestgebühr wird eine volle Stundengebühr erhoben, für jede weitere angefangene 1/2 Stunde wird der Halbstundensatz berechnet.

Die Berechnung der Leitstellenumlage erfolgt nach Maßgabe der Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und für

Zusätzlich zu den Gebühren des Rettungsdienstes (RTW) erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) Leitstellengebühren für die Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle. Diese werden von der Stadt Stolberg (Rhld.) an die StädteRegion Aachen als Träger der städteregionalen Leitstelle weitergeleitet.

Die Erhebung der Leitstellengebühr erfolgt auf Grundlage der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und die Leitstelle vom 18.11.2009 in der jeweils gültigen Fassung in Höhe der hierin festgelegten Gebührentarife.

Hiernach werden z.Zt. für die StädteRegion Aachen anläßlich eines Einsatzes mit dem RTW 25,00€ erhoben.

Bei Änderung der Leitstellengebühren werden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen, die neuen Gebührentarife zugrunde gelegt.

die Leitstelle vom 17.12.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hiernach werden für den Kreis Aachen anläßlich eines Einsatzes mit dem RTW 21,00 € erhoben.

Bei Änderung der o.a. Gebührensatzung durch den Kreis Aachen werden ab dem Zeitpunkt der Änderung die neuen Gebühren veranlagt.